



Feierabendveranstaltung 22. und 28. Februar 2018

«Eigenverbrauchsgemeinschaft» (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)



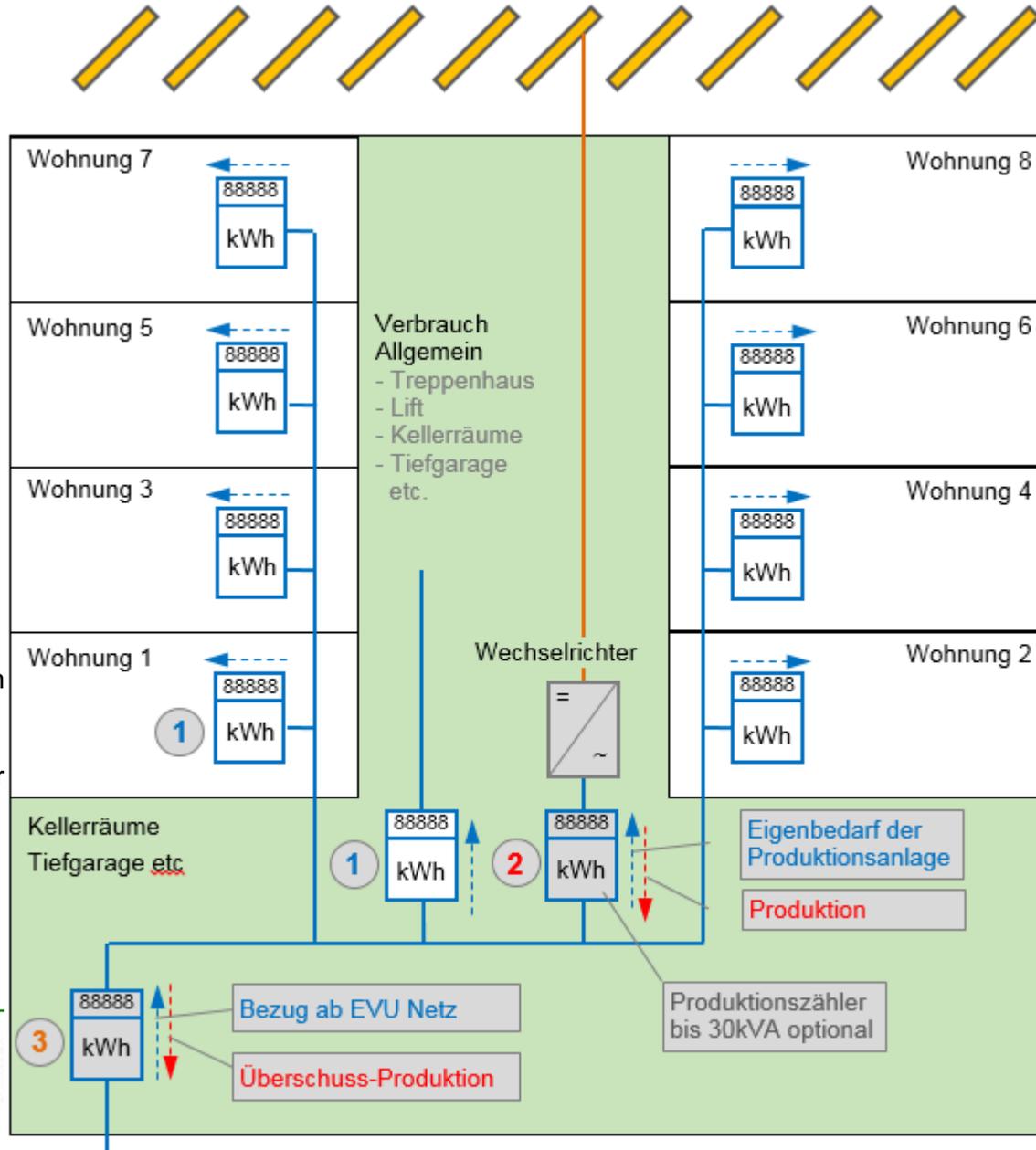
Bild: www.solaragentur.ch

Agenda

- Lösungen bis 2017 / Anwendung bei den TBK
- Was hat mit dem 1. Januar 2018 geändert
- Was gilt als Eigenverbrauch
- Grundlagen - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- Knackpunkte / Anpassungen für den VNB
- Chancen und Risiken für den VNB

Lösungen bis 2017 / Anwendung bei den TBK

- Die «Eigenverbrauchsgemeinschaft» (EVG) ist eine Betriebsstätte die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Die erzeugte Energie wird am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt.
- BfE – Vollzugshilfe: Jeder Netznutzer wird separat vom Netzbetreiber gemessen und bezahlt NNE.
- Die TBK orientiert sich bis anhin an der Richtlinie zur Eigenverbrauchsregelung des Kanton Thurgaus.
- EVG sind weiterhin möglich.



- 1 Bezugszähler Verbrauchsstätten
- 2 Produktionszähler
- 3 Hauptzähler

Lösungen bis 2017 / Anwendung bei den TBK

Muster

Bezeichnung	Zähler Nr.	Stand alt	Stand neu	Verbrauch	Dauer Faktor	Menge	Ansatz	Betrag CHF exkl.	Betrag CHF inkl.
Elektrizität - ET1 Energie						Messpunkt CH1022801234500000000000000027388			
Strom Energie		Abgelesen am 08.11.2017							
Wirkstrom HT Energie									
Hauptmessung	14777016	13'972	15'736	1'764		1'764 kWh			
Nebenummessung	14777017	-13'194	-15'708	-2'514		-2'514 kWh			
	14777019	-2'325	-2'554	-229		-229 kWh			
	14777020	-1'604	-1'829*	-225		-225 kWh			
	14777021	-4'389	-4'978*	-589		-589 kWh			
	14777022	-1'365	-1'805*	-440		-440 kWh			
	14777023	-1'000	-1'152*	-152		-152 kWh			
	14777024	-2'560	-2'897*	-337		-337 kWh			
	14777025	-601	-743*	-142		-142 kWh			
	14777026	-1'438	-1'650*	-212		-212 kWh			
verrechenbar						-3'076 kWh	6.50 Rp	-199.94	-215.94
Wirkstrom NT Energie									
Hauptmessung	14777016	31'256	37'067	5'811		5'811 kWh			
Nebenummessung	14777017	-17'794	-21'138	-3'344		-3'344 kWh			
	14777019	-2'245	-2'465	-220		-220 kWh			
	14777020	-2'672	-3'090*	-418		-418 kWh			
	14777021	-2'981	-3'378*	-397		-397 kWh			
	14777022	-1'975	-2'970*	-995		-995 kWh			
	14777023	-1'337	-1'579*	-242		-242 kWh			
	14777024	-3'741	-4'309*	-568		-568 kWh			
	14777025	-1'145	-1'397*	-252		-252 kWh			
	14777026	-1'672	-2'032*	-360		-360 kWh			
verrechenbar						-985 kWh	4.60 Rp	-45.31	-48.93
Total								-245.25	-264.87
*) Geschätzter Wert									
Strom Mehrwertprodukte									
Schweizer Wasserkraft						-4'061 kWh	0.09 Rp	-3.65	-3.94
Total								-3.65	-3.94

Was hat mit dem 1. Januar 2018 geändert?

EnG **bisher**: Inkrafttreten
01.01.2009, Art. 7 Abs. 2bis

Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (**Eigenverbrauch**). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden.

EnG **NEU**: Inkrafttreten 01.01.2018,
Art. 16 Abs. 1

Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. **Sie dürfen diese Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern.** **Beides gilt als Eigenverbrauch.** Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

Was alles ist Eigenverbrauch?

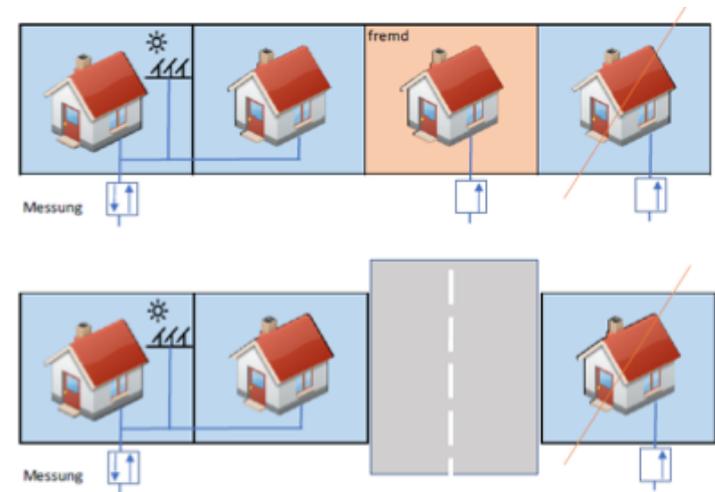
- Eigenverbrauch kann auch durch mehrere Endverbraucher am gleichen Standort erfolgen. («Eigenverbrauchsgemeinschaft»)
- Im neuen Energiegesetz wird der Eigenverbrauch als «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» bezeichnet.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird als ein einziger Endverbraucher betrachtet.
 - Nur ein Ansprechpartner für den VNB (Vertreter nach Aussen)
 - Die ZEV stellt die Energieversorgung seiner Mieter/Pächter sicher und haftet für die bezogene Energie mit allen Abgaben.

Grundlagen - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- Nach der ES 2050 ist in den neuen Verordnungen der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) eingeflossen.
- Die wichtigsten Regelungen:
 - Art. 17 & 18 EnG, Eigenverbrauch
 - Art. 14 EnV, Ort der Produktion
 - Art. 15 EnV, Voraussetzung Zusammenschluss
 - Art. 16 EnV, Teilnahme Eigentümer / Mieter / Pächter
 - Art. 17 EnV, Speicher
 - Art. 18 EnV, Verhältnis zum Netzbetreiber
 - Art. 5 Abs. 5 StromVG, Abgeltungsregelung
 - Art. 3 Abs. 2bis StromVV, Anschlusswechsel

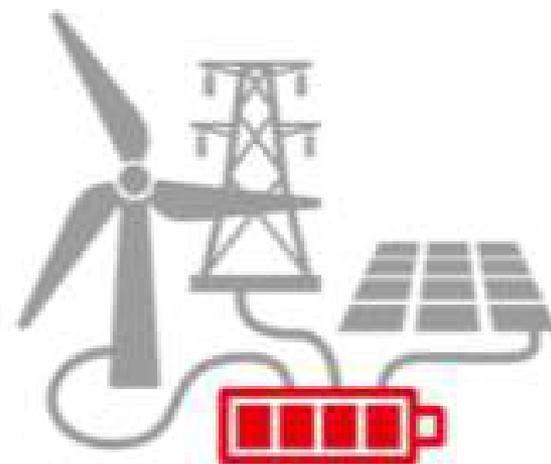
Energieverordnung (EnV) Art. 14 Ort der Produktion

- Zusammenhängende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion.
- Zusammenschluss kann nicht über öffentlichen Grund (Strasse) oder Privatgrundstück, dessen Eigentümer nicht teilnehmen will, erfolgen.
- Über einen einzigen Messpunkt gemessen, gleicher Netzanschlusspunkt.
- Elektrizität der ZEV darf nicht durch das Verteilnetz fließen.



Energieverordnung (EnV) Art. 17 Einsatz von Stromspeichern

- Meldung an VNB im Voraus
 - Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.
- Keine störende technische Einwirkungen auf Netzanschlusspunkt
- Der VNB muss Stromspeicher zu den gleichen technischen Bedingungen wie vergleichbare Erzeuger oder Endverbraucher anschliessen.



Umsetzung Eigenverbrauch

- **Anmeldung zum Eigenverbrauch**
 - Vertrag zwischen VNB und Grundeigentümer
 - Ansprechpartner gegen aussen
 - Art der Messung und interne Abrechnung
 - Extern bezogenes Stromprodukt und Modalitäten für Wechsel
 - **Bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zusätzlich:**
 - Unterschrift jedes Grundeigentümers
 - Abmeldung der Mieter/Pächter und Haftungsübernahme
 - Auflistung der nicht teilnehmenden Messpunkte (Mieter/Pächter)
 - Regelung der Verantwortlichkeiten für bestehende Apparaturen
 - Hinweis auf eigenständige Regelung der internen Abrechnung/Vergütung
 - Präzisierung Ort der Produktion
- **Netzzugang ab 100 MWh Jahresverbrauch**

Vollzugshilfe – in der Vernehmlassung



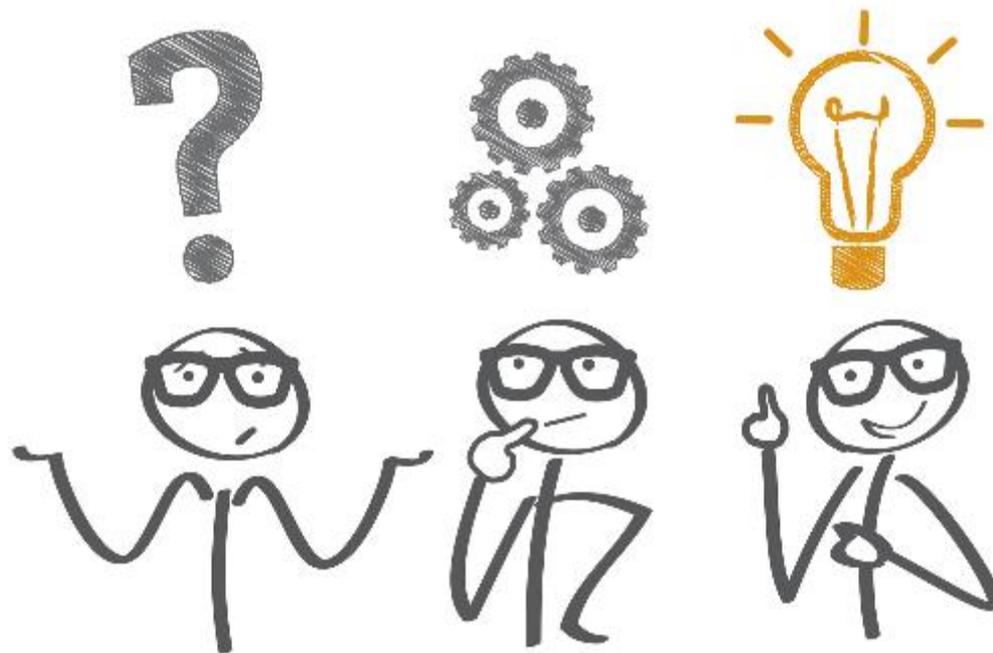
Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)

Empfehlung zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung

HER – CH **Mai 2018**

Knackpunkte / Anpassungen für den VNB

- Vertrag
 - Varianten
 - Lösungsfindung (Anschlusspunkt)
- Aufsicht / Prüfungen
 - NIV
- Reglement
- Tarife



Chancen und Risiken für den VNB

- Grundeigentümer in ZEV wird Stromversorger mit anderen Rechten und Pflichten als der VNB
 - Z.B. keine Pflicht zum Einsatz intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher (MessMV gilt: Konformität, Zulassung)
- VNB profitiert gegenüber den Beteiligten eines ZEV möglicherweise von einem nutzbaren Vertrauens-Bonus
- VNB hat langjährige Erfahrung im Umgang mit Messdaten und erfüllt Richtlinien des Datenschutzes
- Dienstleistungen zu Gunsten eines ZEV müssen getrennt vom regulierten Netzbetrieb erfolgen (Entflechtung gemäss Art. 10 StromVG)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

René Burkard
Technische Betriebe Kreuzlingen

Februar 2018